



## Beschluss des Stadtrats

vom 24. September 2025

GR Nr. 2025/362

### Nr. 3000/2025

#### **Dringliche Schriftliche Anfrage von Deborah Wettstein, Roger Suter, Marita Verbali und 34 Mitunterzeichnenden betreffend Belastung des öffentlichen Raums durch den Drogenkonsum, Anzahl Wegweisungen von der Bäckeranlage und weiteren Quartieren, Auswertungen und Hintergründe zu den weggewiesenen Personen und zur Wirksamkeit dieser Massnahme, Anzahl Personen mit bekannten Suchtproblematiken sowie alternative Massnahmen zur Verbesserung der Situation**

Am 27. August 2025 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Deborah Wettstein, Roger Suter, Marita Verbali (alle FDP) und 34 Mitunterzeichnende folgende Dringliche Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2025/362, ein:

Die Belastung des öffentlichen Raums durch den Drogen-Konsum und die damit verbundenen Begleiterscheinungen hat in den letzten Monaten deutlich zugenommen. Anwohnerinnen und Anwohner, Gewerbetreibende sowie Passantinnen und Passanten berichten insbesondere im Gebiet rund um die Bäckeranlage, aber auch in weiteren Quartieren, von einer spürbaren Verschlechterung der Situation. Der kürzlich erschienene Bericht im Tages-Anzeiger («Es reicht! - Crack bringt eine Zürcher Nachbarschaft zum Verzweifeln») verdeutlicht den Handlungsbedarf.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Wegweisungen (unterteilt nach Wegweisungen 1, 2 und 3 gestützt auf §34 des Polizeigesetzes (PoIG 550.1)) wurden in den letzten 12 Monaten von der Bäckeranlage, im umliegenden Quartier, sowie in weiteren Quartieren im Zusammenhang mit dem Konsum oder Handel von Drogen ausgesprochen? (Bitte differenziert nach Monaten oder Quartalen angeben.)
2. Wie viele unterschiedliche Personen waren von diesen Wegweisungen betroffen? (Bitte Anzahl individueller Betroffener ausweisen.)
3. Wie viele dieser Personen wurden mehrmals weggewiesen? (Bitte Anzahl und Anteil in Prozent angeben.)
4. Wie oft wurde die gleiche Person durchschnittlich im Berichtszeitraum weggewiesen?
5. Wie viele Personen erhielten mehr als drei Wegweisungen innerhalb von 12 Monaten?
6. Wie lange gelten die einzelnen Wegweisungen (z. B. Stunden, Tage, Wochen)? (Bitte angeben, ob es Unterschiede nach Grund der Wegweisung gibt.)
7. Wohin sollen die betroffenen Personen nach einer Wegweisung gehen? Gibt es einen offiziell vorgesehenen Aufenthaltsort oder eine Empfehlung?
8. Werden betroffene Personen bei der Wegweisung auf alternative Aufenthaltsorte oder Einrichtungen hingewiesen? (Falls ja, welche Einrichtungen oder Plätze?)
9. Wie viele der weggewiesenen Personen sind in der Stadt Zürich wohnhaft, wie viele ohne festen Wohnsitz und wie viele Personen mit Wohnsitz ausserhalb der Stadt Zürich?
10. Welche Unterstützung erhalten weggewiesene Personen ohne Wohnsitz in der Stadt Zürich, insbesondere wenn sie obdachlos oder in einer vulnerablen Situation sind? Gibt es begleitende Sozialarbeit oder Vermittlung an Hilfsangebote?



2/9

11. Wie hoch wird die Anzahl an Personen mit bekannten Sucht-Problematiken geschätzt, die in der Stadt Zürich im öffentlichen Raum verbotene Substanzen konsumieren?
12. Wie dokumentiert und überprüft der Stadtrat die Wirksamkeit von Wegweisungen als sicherheits- oder ordnungspolitische Massnahme? Gibt es eine regelmässige Evaluation?
13. Welche weiteren Massnahmen hat der Stadtrat bereits ergriffen, um die Situation durch Drogen-Konsum in den besonders belasteten Quartieren wie der Bäckeranlage zu verbessern?
14. Welche ergänzenden oder alternativen Massnahmen zieht der Stadtrat in Betracht, um die Situation in besonders belasteten Quartieren nachhaltig zu verbessern?
15. Welches sind die Zugangsvoraussetzungen in den K&A Stellen? Wurde eine Anpassung der Zugangskriterien geprüft? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Insbesondere stellt sich die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen auch Personen ohne Wohnsitz in der Stadt Zürich Zugang erhalten können.

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Der zunehmende Konsum von Kokain, namentlich in der Form von Crack/Freebase, ist in ganz Europa ein drängendes Thema und stellt insbesondere grosse Städte vor enorme Herausforderungen. In der Stadt Zürich hat der Konsum illegaler Substanzen im öffentlichen Raum über den Sommer zugenommen und zu einer Verschärfung der Lage geführt. Der Konsum hat sich von der Bäckeranlage in die Nebenstrassen der Bäckeranlage und rund um die Kasernenwiese verschoben. Diese Entwicklung hat zu einer spürbaren Belastung für die Bevölkerung in den betroffenen Quartieren geführt. Das Sozialdepartement und das Sicherheitsdepartement haben gemeinsam zusätzliche Massnahmen zur Entlastung des öffentlichen Raums entwickelt. Dazu gehören Massnahmen der Säule Repression ebenso wie der temporäre Betrieb eines Raums für Konsum und Triage für Suchtkranke ohne Wohnsitz oder Meldeadresse in der Stadt Zürich ab dem 1. Oktober 2025.

Zürich kann aber mittel- und langfristig nicht die Verantwortung für Betroffene übernehmen, die von ausserhalb der Stadt kommen und sich zum Konsum vorübergehend hier aufhalten. Zum einen, weil die bestehenden Kontakt- und Anlaufstellen (K&A) bereits heute stark ausgelastet sind und auch mit der Eröffnung der K&A Kaserne in den ehemaligen Polizeigaragen keine Kapazitäten dafür haben. Zum anderen aber auch, weil es der falsche Ansatz wäre: es würde eine zusätzliche Zentrumsbelastung entstehen. Vielmehr braucht es auch in anderen Städten und Gemeinden entsprechende Angebote für suchtkranke Menschen, damit Betroffene vor Ort umfassend und koordiniert betreut werden können.

Zur Datenerhebung der Wegweisungen sind folgende methodischen Rahmenbedingungen anzumerken: Für die Erhebung stehen mehrere Datenbanken zur Verfügung, was bei den Angaben für Wegweisungen 1 und 3 im Zusammenhang mit Verstössen gegen das Betäubungsmittelgesetz im mittleren einstelligen Prozentbereich zu Abweichungen führen kann.

Frage 1: Quelle Polis P/G

Fragen 2–5: Quelle Polis Journal

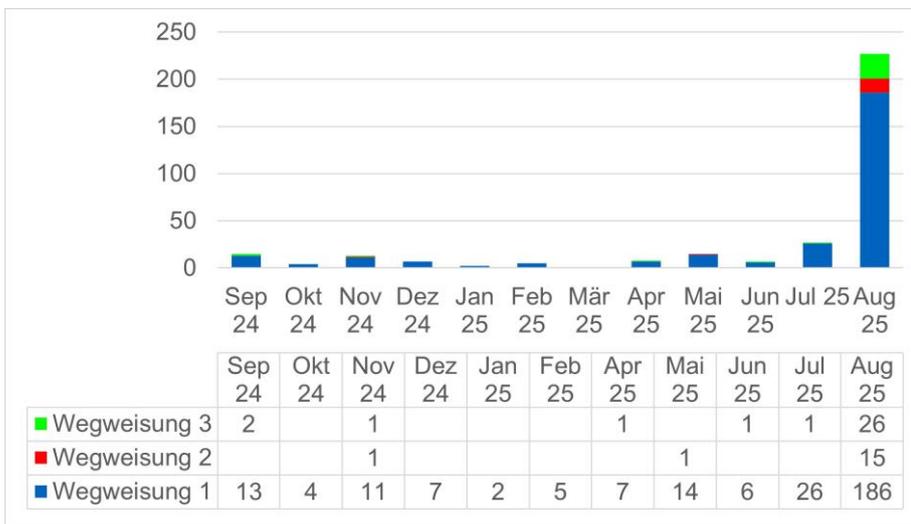
Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:



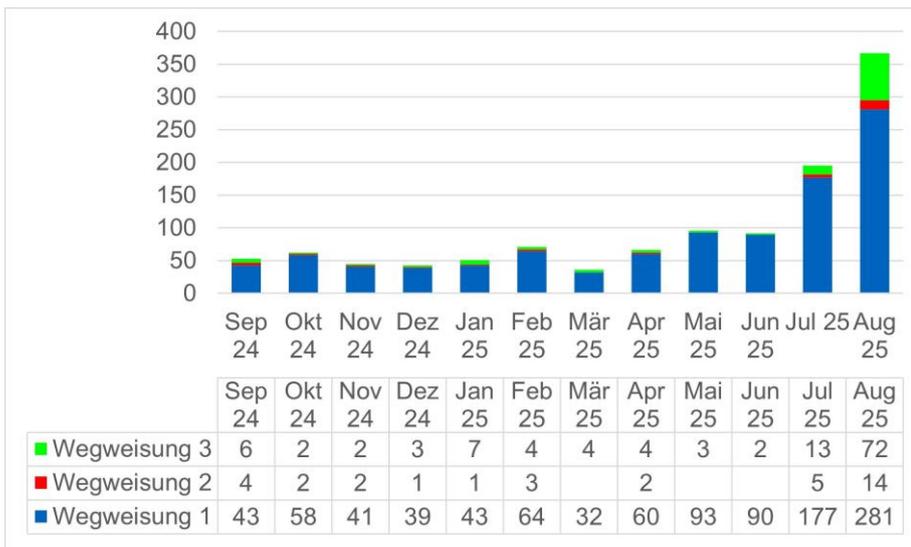
**Frage 1**

**Wie viele Wegweisungen (unterteilt nach Wegweisungen 1, 2 und 3 gestützt auf §34 des Polizeigesetzes (PoIG 550.1)) wurden in den letzten 12 Monaten von der Bäckeranlage, im umliegenden Quartier, sowie in weiteren Quartieren im Zusammenhang mit dem Konsum oder Handel von Drogen ausgesprochen? (Bitte differenziert nach Monaten oder Quartalen angeben.)**

a) BM-Wegweisungen in der Bäckeranlage nach Monaten (Total 330)



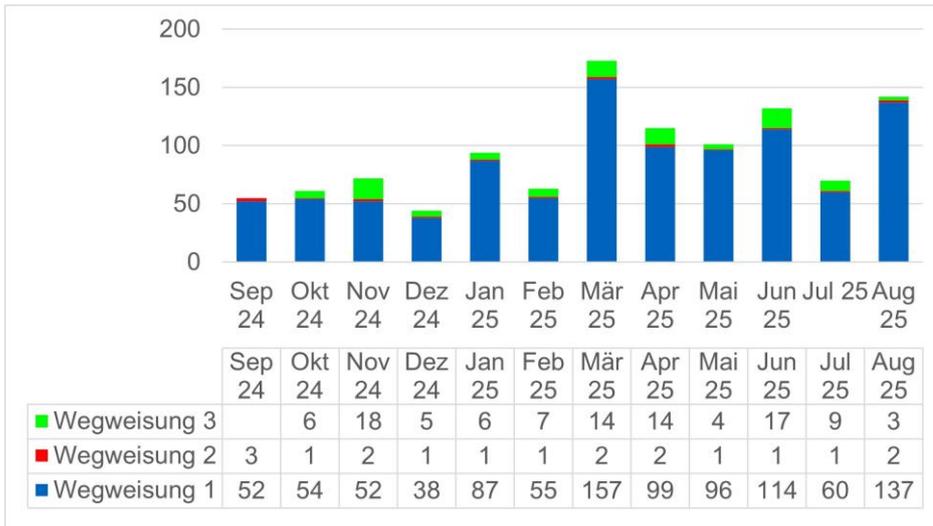
b) BM-Wegweisungen im Quartier Langstrasse – ohne Bäckeranlage (Total 1177)



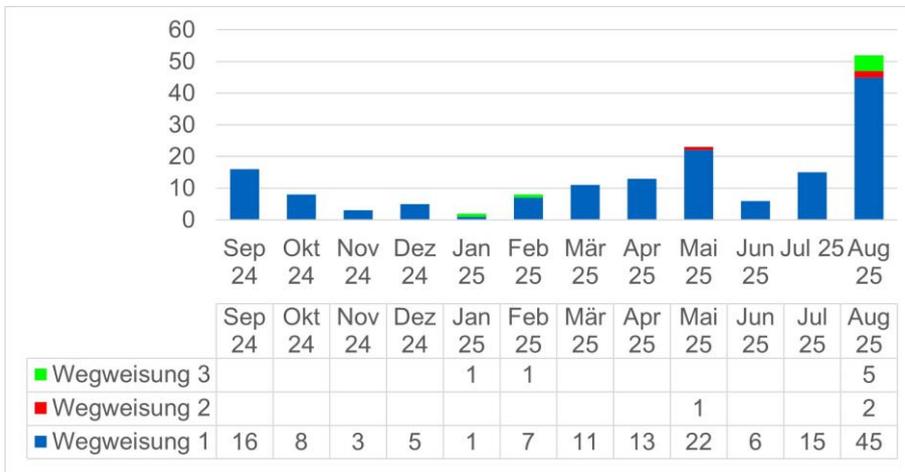


4/9

c) BM-Wegweisungen im Quartier City (Total 1122)



d) BM-Wegweisungen in der übrigen Stadt Zürich – ohne die Quartiere City und Langstrasse (Total 162)





5/9

**Frage 2**

**Wie viele unterschiedliche Personen waren von diesen Wegweisungen betroffen? (Bitte Anzahl individueller Betroffener ausweisen.)**

Wiederholte Wegweisungen (1-3)	Anz. Personen	Summe	Anteil	Wiederholt ausgesprochene Wegweisungen	Anz.	Summe	Anteil
20-28	10	233	8%	4-28	1'508	54%	
10-19	42	499	18%	1-3	1'290	46%	
4-9	137	776	28%	Total	2'798	100%	
3	78	234	8%				
2	176	352	13%				
1	704	704	25%				
<b>Total</b>	<b>1'147</b>	<b>2'798</b>	<b>100%</b>				

*Lesebeispiel: in 12 Monaten wurden 10 Personen 20- bis 28-mal wegen BM weggewiesen.*

Total waren 1147 unterschiedliche Personen von den insgesamt 2798 BM-Wegweisungen betroffen (die hier aufgeführte Zahl der Wegweisungen weicht leicht ab von der Summe der in den vier Tabellen aufgeführten Wegweisungen (2791), was sich mit der einleitend erwähnten Ungenauigkeit erklärt).

**Frage 3**

**Wie viele dieser Personen wurden mehrmals weggewiesen? (Bitte Anzahl und Anteil in Prozent angeben.)**

Es wurden 443 Personen mehrfach weggewiesen (Anteil 39 Prozent).

**Frage 4**

**Wie oft wurde die gleiche Person durchschnittlich im Berichtszeitraum weggewiesen?**

Siehe Tabelle oben unter Frage 2.

**Frage 5**

**Wie viele Personen erhielten mehr als drei Wegweisungen innerhalb von 12 Monaten?**

189 Personen wurden mehr als dreimal weggewiesen.

**Frage 6**

**Wie lange gelten die einzelnen Wegweisungen (z.B. Stunden, Tage, Wochen)? (Bitte angeben, ob es Unterschiede nach Grund der Wegweisungen gibt.)**

Wegweisungen richten sich nach § 33ff des Polizeigesetzes (PolG ZH, LS 550.1). Es wird zwischen drei Stufen unterschieden: Wegweisungen 1 (mündlich), Wegweisungen 2 (schriftlich) und Wegweisungen 3 (schriftlich, qualifizierte Form in besonderen Fällen).

Wegweisungen 1 können für maximal 24 Stunden ausgesprochen werden. Wegweisungen 2 werden immer für 24 Stunden ausgesprochen. Sie kommen nur zur Anwendung, wenn jemand eine Wegweisung 1 missachtet (§ 34 Abs.1 PolG).



6/9

Der Grund der Wegweisung oder der Anlass haben sowohl Einfluss auf die Dauer der Wegweisung wie auf das Wegweisungsgebiet und dessen Grösse. Stört z. B. eine Person einen Polizei- oder Rettungseinsatz (§ 33 lit. c PolG), so wird sie örtlich vom Einsatzort bis zum Ende des Einsatzes weggewiesen. Hält sich anderweitig z. B. eine Person im öffentlichen Raum auf und konsumiert dort Betäubungsmittel, weist sie zudem entsprechende Vorakten auf und trägt mit ihrem Verhalten zur BM-Szenenbildung bei, gefährdet dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder belästigt dadurch Dritte (§ 33 lit. a und b PolG), kann sie für 24 Stunden aus dem belasteten Gebiet, z. B. ein vordefiniertes Teilgebiet des Kreis 4, weggewiesen werden.

Wegweisungen 3 können in besonderen Fällen für maximal 14 Tage ausgesprochen werden (§ 34 Abs. 2 PolG). Solche Fälle sind z. B. das wiederholte Missachten von Wegweisungen oder der Umstand, dass eine Person bereits mehrfach innert 30 Tagen von einer Örtlichkeit weggewiesen werden musste. Weiter werden z. B. überführte Betäubungsmittelhändlerinnen und -händler direkt mit einer Wegweisung 3 für 14 Tage belegt.

#### **Frage 7**

**Wohin sollen die betroffenen Personen nach einer Wegweisung gehen? Gibt es einen offiziell vorgesehenen Aufenthaltsort oder eine Empfehlung?**

Mit der Wegweisung werden die Personen aufgefordert, das Wegweisungsgebiet zu verlassen. Es gibt keine offiziell vorgesehenen Aufenthaltsorte oder Empfehlungen im öffentlichen Raum. Die betroffene Person kann sich ausserhalb des Wegweisungsgebiets frei bewegen. Insbesondere werden sie jedoch darauf hingewiesen, dass der Konsum von Betäubungsmitteln im öffentlichen Raum nicht geduldet wird.

Wenn es die Situation zulässt, werden Betäubungsmittelkonsumierende, die ihren Lebensmittelpunkt in der Stadt Zürich haben (angemeldet oder Meldeadresse), auf die städtischen Institutionen und Angebote wie die K&A, Notschlafstelle usw. aufmerksam gemacht. Für ausserstädtische Personen sind Teile dieser Angebote derzeit nicht zugänglich. Trotzdem wird in akuten Fällen z. B. die sip züri als aufsuchende Sozialarbeit für eine erste Betreuung und das Vernetzen in Hilfsangebote beigezogen. Die Stadtpolizei und die sip züri haben ihre Zusammenarbeit in vielen Bereichen erweitert. Mit regelmässigen gemeinsamen Patrouillen (sip und Stadtpolizei Zürich) werden gezielt problembehaftete Örtlichkeiten aufgesucht. Diese Kooperation verknüpft die repressive Polizeiarbeit mit der aufsuchenden Sozialarbeit. Damit wird sichergestellt, dass fehlbares Verhalten nicht nur geahndet, sondern die betroffenen Personen auch die notwendige Aufklärung, Betreuung und Vernetzung in Hilfsangebote erhalten.

Bei Personen aus anderen Gemeinden oder Kantonen wird versucht, die für sie zuständige Stelle zu ermitteln. Dies erfolgt häufig via Zentrale Abklärungs- und Vermittlungsstelle ZAV des Sozialdepartements. Währenddessen erhalten betroffene Personen Mahlzeiten, Unterkunft, medizinische Grundversorgung, Beratung und Begleitung. Falls notwendig, wird die Rückreise an den zuständigen Ort einmalig finanziert.

Aufgrund der aktuellen Lage und zur Entlastung des öffentlichen Raums, dürfen Personen aus anderen Gemeinden oder Kantonen ab dem 1. Oktober 2025 vorübergehend im temporären Raum für Konsum und Triage der Stadt Zürich illegale psychoaktive Substanzen konsumieren.



7/9

Dieser Raum für Konsum und Triage bietet in einem ersten Schritt einen geschützten Rückzugs- und Aufenthaltsort. In einem zweiten Schritt will der Stadtrat die Konsumierenden an die für sie zuständigen Herkunftsgemeinden vermitteln. Davon erhofft er sich eine Entlastung für alle Beteiligten.

Anders als bei den Kontakt- und Anlaufstellen für Stadtzürcherinnen und Stadtzürcher liegt bei diesem Raum der Fokus also auf der Triage und Weitervermittlung. Dazu arbeiten verschiedene Fachstellen eng zusammen: von den K&A als Betreiberin, über sip züri als Verantwortliche für die Triage, bis zur Zentralen Abklärungs- und Vermittlungsstelle (ZAV) für sozialhilfrechtliche Abklärungen sowie die Zuweisungen an die zuständigen Gemeinden

**Frage 8**

**Werden betroffene Personen bei der Wegweisung auf alternative Aufenthaltsorte oder Einrichtungen hingewiesen? (Falls ja, welche Einrichtungen oder Plätze?)**

Siehe Antwort auf Frage 7.

**Frage 9**

**Wie viele der weggewiesenen Personen sind in der Stadt Zürich wohnhaft, wie viele ohne festen Wohnsitz und wie viele Personen mit Wohnsitz ausserhalb der Stadt Zürich?**

Der Wohnort von weggewiesenen Personen lässt sich nur für Wegweisungen 2 und 3 bestimmen, da diese als Rapporte (mit vollständigen Personalien) Eingang ins POLIS-Faktenverzeichnis finden.

Total wurden in den letzten zwölf Monaten in der Stadt Zürich gegen 318 Personen Wegweisungen 2 oder 3 – im Zusammenhang mit Betäubungsmittelverstössen – verfügt. Davon waren 115 in der Stadt Zürich wohnhaft (inklusive c/o-Adressen). Alle Personen hatten einen festen Wohnsitz oder eine Meldeadresse. Die übrigen 203 Personen hatten keinen Wohnsitz in der Stadt Zürich.

**Frage 10**

**Welche Unterstützung erhalten weggewiesene Personen ohne Wohnsitz in der Stadt Zürich, insbesondere wenn sie obdachlos oder in einer vulnerablen Situation sind? Gibt es begleitende Sozialarbeit oder Vermittlung an Hilfsangebote?**

Siehe Antwort auf Frage 7

**Frage 11**

**Wie hoch wird die Anzahl an Personen mit bekannten Sucht-Problematiken geschätzt, die in der Stadt Zürich im öffentlichen Raum verbotene Substanzen konsumieren?**

Die Stadt Zürich verfügt über keine belastbaren Daten zur Anzahl Personen, die im öffentlichen Raum illegale psychoaktive Substanzen wie Cannabis, Crack, Amphetamine, MDMA usw. konsumieren. Die im öffentlichen Raum meistkonsumierte Substanz ist nach wie vor Alkohol.

Gesichert sind die folgenden Zahlen zu den drei Kontakt- und Anlaufstellen: Dank dem auf ihre Bedürfnisse zugeschnittenen Angebot der Kontakt- und Anlaufstellen (<https://www.stadt->



[zuerich.ch/drogenkonsumraeume](https://www.zuerich.ch/drogenkonsumraeume)) finden rund 27 000 Konsumationen pro Monat im geschützten Rahmen der K&A und nicht im öffentlichen Raum statt. Rund 1000 Personen nutzen regelmässig die Angebote der K&A.

In den K&A ist Kokain in der Konsumform Crack/Freebase seit vielen Jahren die meistkonsumierte Substanz. Die Zahlen der K&A zeigen, dass der Konsum zwischen 2012 und 2019 relativ konstant blieb und dann nach 2020 markant anstieg. Gleichzeitig ist auch die Anzahl der dort konsumierenden Personen um rund 250 angestiegen. Deren Durchschnittsalter lag mit 38 Jahren signifikant tiefer als der Schnitt aller Klientinnen und Klienten (52 Jahre). Seit 2022 hat sich die Anzahl Crack-Konsumvorgänge in den K&A aufgrund der erreichten Kapazitätsgrenze auf hohem Niveau eingependelt.

#### **Frage 12**

**Wie dokumentiert und überprüft der Stadtrat die Wirksamkeit von Wegweisungen als sicherheits- oder ordnungspolitische Massnahme? Gibt es eine regelmässige Evaluation?**

Die Verschiebungen einer Szene oder das Verhalten der Konsumierenden in der Öffentlichkeit sind Indikatoren. Die Stadt tauscht sich über die Grenzen der Departemente und Dienstabteilungen hinweg regelmässig über die Lage aus und hält solche Veränderungen fest. Wichtig sind dabei Feststellungen und Wahrnehmungen der Bevölkerung und der Mitarbeitenden der Stadtverwaltung. Zu den Indikatoren gehört auch die Zahl der Wegweisungen. Wegweisungen sind polizeilich dokumentiert. Die Analyse der Zahlen ist Bestandteil der städtischen Lageeinschätzung, zu der verschiedene städtische Dienststellen einen Beitrag leisten. Die gewonnenen Erkenntnisse werden dazu genutzt, bestehende Massnahmen zu überprüfen und wo nötig an die Gegebenheiten anzupassen.

#### **Frage 13**

**Welche weiteren Massnahmen hat der Stadtrat bereits ergriffen, um die Situation durch Drogen-Konsum in den besonders belasteten Quartieren wie der Bäckeranlage zu verbessern?**

Die Stadt Zürich hat im Rahmen der Vier-Säulen-Strategie für die Bäckeranlage und das umliegende Quartier diverse Massnahmen entwickelt und umgesetzt – dies teilweise konkret auf Wünsche der Quartierbevölkerung hin. Dabei handelt es sich um Massnahmen in den Bereichen Präsenz, Reinigung, bauliche Massnahmen, Aneignung des Parks und Fokus auf die Konsumierenden.

- Erhöhung der Präsenz und intensivere Bearbeitung durch sip züri.
- Gemeinsame Weckrunden frühmorgens von Personen, die im Park übernachteten durch die sip züri, ein Bus und Stadtpolizei.
- Auf Wunsch von Anwohnerinnen und Anwohnern wurden temporär Parkplätze aufgehoben, um dem Konsum und Deal im Versteck zwischen geparkten Autos entgegenzuwirken.
- Die Stadtpolizei hat ihre Präsenz intensiviert und setzt einen Schwerpunkt auf die Bearbeitung der belasteten Quartiere. Dabei kommen auch Fusspatrouillen zum Einsatz. Ein Bus (aufsuchende Sozialarbeit) ist weiterhin mit erweiterter Präsenz am Mittwoch, Samstag und Sonntag von 14 Uhr bis 20 Uhr vor Ort in der Bäckeranlage.



9/9

- Grün Stadt Zürich wird durch Aufforstung Trampelpfade zwischen den Hecken aufheben.
- Sicherstellung eines einfachen Kontakts zu den städtischen Ansprechpersonen auf der Website.
- Ein Workshop «Selbstkompetenz für Eltern» wird in Zusammenarbeit mit dem Elternrat Aussersihl im September durchgeführt.
- Angebote wie Flohmärkte, Sommerkonzerte, Sportbox oder der Spielwagen sorgen für eine durchmischte Nutzung der Bäckeranlage.
- Walk-in-Veranstaltungen für Quartierbewohnerinnen und -bewohner für den direkten Austausch mit diversen Stadtverwaltungseinheiten.
- Im Bereich der Schule wurde ein Sicherheitsdienst eingesetzt (Verantwortung und Zuständigkeit SSD).
- Einsatz von Sicherheitspersonal bei den öffentlichen Züri-WCs (Verantwortung und Zuständigkeit UGZ).

#### **Frage 14**

**Welche ergänzenden oder alternativen Massnahmen zieht der Stadtrat in Betracht, um die Situation in besonders belasteten Quartieren nachhaltig zu verbessern?**

Der Konsum illegaler Substanzen im öffentlichen Raum hat wie bereits ausgeführt, über die Sommerwochen 2025 zugenommen. Die Lage hat sich verschärft. Ein Teil der aktuellen Herausforderung besteht darin, dass auch Drogenkonsumierende ohne Wohnsitz in der Stadt Zürich vor Ort sind. Die Stadt Zürich hat deshalb zusätzliche Massnahmen zur Entlastung des öffentlichen Raums entwickelt. Siehe dazu die Antwort auf Frage 7.

#### **Frage 15**

**Welches sind die Zugangsvoraussetzungen in den K&A Stellen? Wurde eine Anpassung der Zugangskriterien geprüft? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Insbesondere stellt sich die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen auch Personen ohne Wohnsitz in der Stadt Zürich Zugang erhalten können.**

Zu den drei städtischen K&A haben zum einen Personen mit Wohnsitz in der Stadt Zürich Zugang und zum anderen Menschen, die schon seit vielen Jahren in der Drogenszene der Stadt verkehren, aber nicht oder nicht mehr, hier wohnen (etwa zehn Prozent der K&A Klientinnen und Klienten). Dazu kommen – äusserst vereinzelt – Spezialfälle von Nicht-Zürcherinnen und Nicht-Zürchern, die den öffentlichen Raum in der Stadt Zürich überbelastet haben.

Zum Angebot für ausserstädtische Personen siehe die Antworten auf die Frage 7.

Im Namen des Stadtrats  
Der Stadtschreiber  
Thomas Bolleter